

# Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB)

Vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom  
10. Dezember 1907<sup>1)</sup> sowie Artikel 76 Absatz 3 und 126 der Verfassung des  
Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft  
und Entwurf des Regierungsrates vom xx. yyyy 201z (RRB Nr. 201z/nnnn)

beschliesst:

## I.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Erkundung und Nutzung des tiefen Untergrundes und von Bodenschätzen.

<sup>2</sup> Es soll sicherstellen, dass der tiefe Untergrund und die Bodenschätze im Einklang mit den öffentlichen Interessen erkundet und genutzt werden.

<sup>3</sup> Nicht unter dieses Gesetz fallen:

- a) Nutzungen der Geothermie bis zu einer Tiefe von 400 m;
- b) Infrastrukturanlagen von öffentlichem Interesse;
- c) der Abbau von Massenrohstoffen wie Kies, Kalk-, Ton- und Sandstein, Mergel oder Gips im Tagbau;
- d) Fossilien und Mineralien von wissenschaftlichem Wert.

<sup>4</sup> Der Schutz von Objekten nach Absatz 3 Buchstabe d und das Eigentumsrecht daran werden vom Regierungsrat in einer besonderen Verordnung geregelt.

<sup>5</sup> Besondere Bestimmungen von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

#### § 2 *Begriffe*

<sup>1</sup> Als tiefer Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des durch das Privatrecht geschützten Eigentums, in jedem Fall aber der Bereich ab einer Tiefe von 400 Metern.

<sup>2</sup> Bodenschätze sind im Untergrund oder an der Erdoberfläche natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe wie Erze, Metalle, Salze und Edelmetalle sowie Energierohstoffe, insbesondere Erdgas, Erdöl und Kohle.

---

<sup>1)</sup> SR [210](#).

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#).

# [Geschäftsnummer]

<sup>3</sup> Erkundungen umfassen die technische Prospektion und die Exploration des tiefen Untergrundes im Hinblick auf seine Nutzung insbesondere als Raum oder Wärmequelle sowie des Untergrundes oder der Erdoberfläche im Hinblick auf die Gewinnung von Bodenschätzen.

<sup>4</sup> Technische Massnahmen, die über Erkundungen im Sinne von Absatz 3 hinausgehen, gelten als Nutzung.

## § 3 *Verfügungsrecht*

<sup>1</sup> Das Verfügungsrecht über den tiefen Untergrund und die Bodenschätze steht dem Kanton zu.

<sup>2</sup> Er kann die Ausübung dieses Rechts auf Dritte übertragen.

## § 4 *Konzessionspflicht*

<sup>1</sup> Wer den tiefen Untergrund oder Bodenschätze nutzen will, bedarf einer Konzession.

<sup>2</sup> Konzessionspflichtig sind auch Erkundungen nach § 2 Absatz 3.

<sup>3</sup> Nicht konzessionspflichtig sind Erhebungen, die sich auf allgemein zugängliche Informationen und Daten stützen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Bagatellfälle auf dem Verordnungsweg von der Konzessionspflicht befreien.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt eine Bewilligungspflicht gestützt auf Vorschriften ausserhalb dieses Gesetzes, namentlich des Bau-, Planungs- und Umweltrechts.

## § 5 *Verfahrensrecht*

<sup>1</sup> Soweit weder dieses Gesetz noch die zugehörige Verordnung spezielle Verfahrensvorschriften vorsehen, gelten jene des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>, jene des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>2)</sup> und der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978<sup>3)</sup> sinngemäss.

## 2. Konzessionen für Erkundungen

### § 6 *Zuständigkeit und Anspruch*

<sup>1</sup> Konzessionen für Erkundungen erteilt der Regierungsrat, bei Vorhaben ohne wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt das Departement. Der Regierungsrat bezeichnet die Kriterien in der Verordnung.

<sup>2</sup> Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

### § 7 *Verfahren*

<sup>1</sup> Das Konzessionsgesuch ist beim Departement einzureichen. Es ist zu publizieren, öffentlich aufzulegen und unterliegt der Einsprache.

<sup>2</sup> Obliegt der Entscheid dem Regierungsrat, führt das Departement das Verfahren und stellt ihm Antrag.

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [711.1.](#)

<sup>3)</sup> BGS [711.61.](#)

## [Geschäftsnummer]

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren im Einzelnen auf dem Verordnungsweg. Er bezeichnet die Fälle, in denen auf die Publikation und öffentliche Auflage des Gesuches verzichtet werden kann.

### § 8 *Dauer, Inhalt und Übertragung der Konzession*

<sup>1</sup> Die Konzession ist zu befristen. Der Regierungsrat sieht in der Verordnung Kriterien für ihre Dauer vor und regelt ihren weiteren Inhalt.

<sup>2</sup> Die Konzession begründet, vorbehältlich gegenteiliger Zusicherung, keinen Anspruch auf exklusive Durchführung der Erkundungen in örtlicher, zeitlicher oder sachlicher Hinsicht. Soll das Recht nach Ort, Zeit oder Gegenstand exklusiv eingeräumt werden, gelten die Verfahrensbestimmungen von § 15 Absätze 2 und 3 sowie § 16 Absätze 1 und 3 sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Übertragung der Konzession auf Dritte bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde. Ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung des Konzessionärs gilt als Übertragung der Konzession.

### § 9 *Verhältnis zur Nutzungskonzession*

<sup>1</sup> Eine Konzession für Erkundungen begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere für die Nutzung.

### § 10 *Ende der Konzession*

<sup>1</sup> Die Konzession erlischt vorbehältlich abweichender Regelung durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Verwirkung oder Widerruf.

<sup>2</sup> Mangels abweichender Regelung kann die Konzession von der erteilenden Behörde insbesondere dann entschädigungslos als verwirkt erklärt werden, wenn:

- a) ihre Erteilung mit unwahren Angaben erwirkt worden ist;
- b) der Konzessionär ihm auferlegte Fristen trotz Mahnung durch das Departement versäumt oder die Erkundungen ohne zureichenden Grund für längere Zeit unterbricht und sie binnen einer vom Departement angesetzten angemessenen Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) der Konzessionär wichtige Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt;
- d) die seinerzeitigen Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> Für den Widerruf und die Abänderung der Konzession gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970<sup>1)</sup>.

### § 11 *Folgen des Erlöschens*

<sup>1</sup> Nach Erlöschen der Konzession sind bestehende Anlagen vom Konzessionär rückzubauen; der vorherige Zustand des Areals ist wieder herzustellen. Abweichende Bestimmungen in der Konzession oder eine spätere Verständigung mit der Konzessionsbehörde bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Massnahmen nach Absatz 1 sind gemäss den Weisungen des Departements auszuführen.

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11](#).

# [Geschäftsnummer]

## § 12 *Duldung von Eingriffen*

<sup>1</sup> Die für die konzessionierten Erkundungen erforderlichen Eingriffe ins Privateigentum sind gegen volle Entschädigung zu dulden, falls die Konzessionserteilung im öffentlichen Interesse liegt. Entschädigungspflichtig ist der Konzessionär.

<sup>2</sup> Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet die Konzessionsbehörde, solche über die Entschädigung die Kantonale Schätzungskommission.

## § 13 *Datenhoheit*

<sup>1</sup> Die Daten der Erkundungen stehen dem Konzessionär zu. Er kann darüber frei verfügen.

<sup>2</sup> Dem Kanton sind die Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er kann die daraus abgeleiteten Erkenntnisse für seine Aufgaben verwenden.

<sup>3</sup> Der Kanton darf die Daten ohne Zustimmung des Konzessionärs erst nach fünf Jahren an Dritte weitergeben oder zu andern Zwecken verwenden. Der Fristenlauf beginnt mit dem Vorliegen der Daten, falls die Konzession nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup> Der Kanton führt ein Verzeichnis, das Ort und Verlauf getroffener Erkundungen ausweist.

## **3. Konzessionen für Nutzungen**

### § 14 *Zuständigkeit, Anspruch und Qualität des begründeten Rechts*

<sup>1</sup> Konzessionen für Nutzungen erteilt grundsätzlich der Regierungsrat, wichtige der Kantonsrat. Der Regierungsrat bezeichnet die Kriterien in der Verordnung.

<sup>2</sup> Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>3</sup> Konzessionen verschaffen allein dann und nur insoweit ein wohlverworbenes Recht, als sie selbst es ausdrücklich vorsehen.

### § 15 *Verfahren im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Das Konzessionsgesuch ist beim Departement einzureichen. Es ist stets zu publizieren und öffentlich aufzulegen. Das Departement führt das Verfahren und stellt dem Regierungsrat Antrag, sei es zum Entscheid oder zu Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat.

<sup>2</sup> Soll die Konzession im Sinne von § 17 Absatz 3 exklusiv erteilt werden, ist in der Publikation darauf hinzuweisen, dass Dritte für denselben Ort und dieselbe Nutzung ebenfalls ein Konzessionsgesuch stellen können.

<sup>3</sup> Konkurrierende Gesuche sind innert der Auflagefrist anzumelden und glaubhaft zu machen. Das Departement setzt für deren Einreichung eine angemessene Frist. Diese beträgt maximal 6 Monate.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt den Inhalt des Konzessionsgesuches in der Verordnung. Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen betreffend die Erteilung von Konzessionen für Erkundungen sinngemäss.

*§ 16 Verfahren bei mehreren Gesuchen*

<sup>1</sup> Liegen mehrere Gesuche für dieselbe Nutzung an demselben Ort und in demselben Zeitraum vor und soll die Konzession im Sinne von § 17 Absatz 3 exklusiv erteilt werden, entscheidet der Regierungsrat darüber, mit welchem Gesuchsteller das Verfahren fortgeführt werden soll. Dabei stützt er sich insbesondere auf die Angaben in den Konzessionsgesuchen und den zugehörigen Beilagen.

<sup>2</sup> Bei im Übrigen gleicher Qualifikation ist der Vorzug jenem Gesuchsteller zu geben, der zuvor bereits anstandslos konzessionierte Erkundungen getroffen hat.

<sup>3</sup> Fällt der Entscheid auf ein Konkurrenzgesuch, ist dieses nach § 15 Absatz 1 zu publizieren und öffentlich aufzulegen. § 15 Absatz 2 gelangt nicht zur Anwendung.

*§ 17 Dauer, Inhalt und Übertragung der Konzession*

<sup>1</sup> Die Konzession wird in der Regel für eine Dauer von höchstens 40 Jahren erteilt. Eine längere Laufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

<sup>2</sup> Verlängerungen der Laufzeit unterliegen demselben Verfahren wie die Erteilung der Konzession.

<sup>3</sup> Die Konzession ist nach Ort und Gegenstand der Nutzung zu begrenzen. Sie begründet, vorbehaltlich abweichender Regelung, ein exklusives Nutzungsrecht.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt den Inhalt der Konzession in der Verordnung; betreffend Übertragung gilt § 8 Absatz 3.

*§ 18 Enteignung*

<sup>1</sup> Die Konzessionsbehörde beschliesst gleichzeitig mit der Erteilung der Konzession über die Enteignung der Rechte, die für die Nutzung nötig sind, falls eine vertragliche Einigung nicht zustande kommt und die Konzessionierung im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung ist durch den Konzessionär zu leisten. Streitigkeiten über deren Umfang entscheidet die Kantonale Schätzungskommission.

*§ 19 Ende der Konzession und Rechtsfolgen*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten sinngemäss.

## **4. Gemeinsame Bestimmungen**

*§ 20 Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Departement vollzieht Gesetz und Verordnung, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist. Es überwacht insbesondere die rechtmässige Ausübung erteilter Konzessionen.

<sup>3</sup> Die mit dem Vollzug und der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, der Ausübung der Konzession dienende Anlagen jederzeit zu betreten und zu überprüfen. Den genannten Personen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

# [Geschäftsnummer]

## § 21 *Sicherheitsleistung, Finanzierungsnachweis und Versicherung*

<sup>1</sup> Bei Erteilung der Konzession können vom Gesuchsteller eine angemessene Sicherheitsleistung, ein Finanzierungsnachweis und der Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsleistung haftet vorbehältlich abweichender Regelung in der Konzession für:

- a) die Einhaltung von Auflagen;
- b) die Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Erlöschen der Konzession;
- c) alle finanziellen Verpflichtungen dem Kanton gegenüber aus der Konzession;
- d) die vom Konzessionär nach § 12 Absatz 1 zu leistenden Entschädigungen;
- e) andere Ansprüche Dritter, die mit der Konzession im Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup> Dritte können die Sicherheitsleistung erst in Anspruch nehmen, wenn die Forderungen des Kantons gedeckt sind.

## § 22 *Konzessionsgebühr und Auslagenersatz*

<sup>1</sup> Für die Prüfung von Konzessionsgesuchen und die Erteilung, Verweigerung, Änderung oder Beendigung einer Konzession wird eine einmalige Gebühr (Konzessionsgebühr) erhoben, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>1)</sup> bestimmt.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind auch Kontrollen nach § 20 Absatz 2.

<sup>3</sup> In beiden Fällen sind dem Kanton auch alle im Zusammenhang mit den Verrichtungen entstandenen und notwendigen Auslagen zu ersetzen.

## § 23 *Nutzungsgebühr*

<sup>1</sup> Konzessionen für Nutzungen unterliegen einer jährlichen Nutzungsgebühr, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup> bestimmt. Bei geringfügigen Nutzungen kann für die ganze Dauer der Konzession eine einmalige Gebühr erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Gebührenerhebung in der Verordnung. Abweichende Bestimmungen in der Konzession bleiben vorbehalten.

## § 24 *Rechtspflege*

<sup>1</sup> Gestützt auf dieses Gesetz ergehende Verfügungen des Departements und des Regierungsrates unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen des Kantonsrats beim Bundesgericht richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>2</sup> Über Streitigkeiten zwischen dem Konzessionär und der Konzessionsbehörde über die Rechte und Pflichten aus der Konzession urteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz im Klageverfahren.

---

<sup>1)</sup> BGS [615.11](#).

<sup>2)</sup> BGS [615.11](#).

§ 25 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, seine Ausführungsvorschriften, eine gestützt darauf erlassene Verfügung oder gegen Bestimmungen der Konzession verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20'000 Franken, bestraft.

<sup>2</sup> Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974<sup>1)</sup> sind anwendbar.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 *Anwendbarkeit auf bestehende Rechtsverhältnisse*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf alle bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.

§ 27 *Anwendbarkeit auf hängige Verfahren*

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Ausführungsvorschriften vor erster oder Beschwerdeinstanz hängige Verfahren werden nach dem neuen Recht beurteilt.

§ 28 *Laufende Erkundungen und Nutzungen*

<sup>1</sup> Für laufende Erkundungen und bestehende Nutzungen, die noch nicht konzessioniert, nach diesem Gesetz jedoch konzessionspflichtig sind, ist innert eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes ein Konzessionsgesuch zu stellen. Im Unterlassungsfall sind die Erkundungen respektive Nutzungen einzustellen; es ist nach § 11 vorzugehen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht nach § 23 beginnt bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes.

## II.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>2)</sup> (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

§ 247 Abs. 1 (geändert)

A. *Regalien*

I. *Arten (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Salz, Jagd, Fischerei, Bodenschätze und der tiefe Untergrund sind Regalien.

§ 248 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

II. *Bodenschätze und tiefer Untergrund (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Dem Kanton kommt das ausschliessliche Recht zu, Bodenschätze und den tiefen Untergrund zu erkunden und zu nutzen.

<sup>2</sup> Diese Regalien werden durch besondere Gesetzgebung geordnet.

---

<sup>1)</sup> SR [313.0](#).

<sup>2)</sup> BGS [211.1](#).

# [Geschäftsnummer]

§ 363 Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>3</sup> Aufgehoben.

Der Erlass In Kraft bleibende Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 260 (aufgehoben)

Aufgehoben.

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Ernst Zingg  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS [211.2](#).